OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753651/12/KHa

Datum:
Linz, 21. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, vertreten durch Prof. Dipl.-Ing. Mag. B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19. August 2025, GZ: BHVBSich-2025-1256/13-PH, betreffend Entziehung Waffenpass und Waffenbesitzkarte nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch des Bescheides vom 19. August 2025, GZ: BHVBSich-2025-1256/13-PH wie folgt zu lauten hat:
„Es werden Ihnen der Waffenpass Nr. bbb, ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck am 10.02.1976 sowie die Waffenbesitzkarte Nr. aaa, ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, entzogen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. August 2025, GZ: BHVBSich-2025-1256/13-PH, wurde ausgesprochen, dass dem Beschwerdeführer der Waffenpass Nr. bbb, ausgestellt von der belangten Behörde am tt.mm.jjjj, die Waffenbesitzkarte Nr. aaa, ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, samt den verbotenen/genehmigungspflichtigen Schusswaffen

- Waffe gem. § 17 Abs. 1 Z 4 WaffG, Winchester Stainless, Kal. fff, Nr. ccc
- Halbautomat, Remington Viper, Kal. ggg, Nr. ddd
- Halbautomat, Benelli, Kal. fff, Nr. eee

mit sofortiger Wirkung entzogen würden. Zudem wurde festgehalten, dass die waffenrechtlichen Urkunden samt den angeführten Schusswaffen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Entzugsbescheides der Behörde abzuliefern seien, oder nachzuweisen sei, dass der Beschwerdeführer die Schusswaffen einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen habe.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Beschwerdeführer im Zuge der am 6. November 2024 gegen 16:00 Uhr durchgeführten Überprüfung gemäß § 25 Abs. 1 WaffG vorerst nicht in der Lage war, die in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen den durchführenden Beamten vorzuzeigen. Der Beschwerdeführer habe die Beamten zu einem im Waffengeschäft befindlichen Tresor geführt und diesem einige Faustfeuerwaffen entnommen, wobei keine dieser Waffen auf den Beschwerdeführer registriert gewesen sei. In weiterer Folge habe der Beschwerdeführer einen weiteren Tresor geöffnet, in welchem sich ebenfalls einige Faustfeuerwaffe befunden hätten, von welchen ebenso keine auf den Beschwerdeführer registriert gewesen sei. Daraufhin habe der Beschwerdeführer die Beamten in ein Büro geführt, in welchem sich ein mit einem Schlüssel versperrter Metallkasten befunden habe. Der Beschwerdeführer habe nicht gewusst, wo sich der Schlüssel für den Kasten bzw. den darin enthaltenen Tresor befinden würde, sodass der Beschwerdeführer seine Ehegattin, die nicht Inhaberin eines waffenrechtlichen Dokuments sei, ersuchte, den Schlüssel zu holen und aufzusperren. Auf Hinweis der Beamten habe der Beschwerdeführer selbst versucht, den Tresor zu öffnen, was jedoch nicht gelungen sei, sodass letztendlich die Ehegattin des Beschwerdeführers den Tresor geöffnet habe. In diesem habe sich die im Besitz des Beschwerdeführers befindliche Kat. A Pumpgun Winchester Stainless Nr. ccc befunden.

Die weiteren im Besitz des Beschwerdeführers befindlichen Schusswaffen der Kat. B, Selbstladegewehr Benelli Nr. eee sowie Selbstladegewehr Remington Viper Nr.

ddd, seien nicht kontrolliert worden, da der Beschwerdeführer nicht mehr gewusst habe, wo er diese verwahrt habe. Die Überprüfung habe einen Zeitraum von 45 Minuten eingenommen, da der Beschwerdeführer Zeit für das Suchen seiner Schusswaffen benötigt habe.

Circa 30 Minuten nachdem die Beamten den Beschwerdeführer verlassen hatten, habe der Beschwerdeführer die Beamten telefonisch kontaktiert und mitgeteilt, nunmehr die beiden Schusswaffen der Kat. B gefunden zu haben. Im Zuge einer neuerlichen Überprüfung habe der Beschwerdeführer diese Waffen vorgezeigt, diese hätten sich freistehend auf einem Regal im Waffengeschäft des Beschwerdeführers befunden, dies hinter der Kassa sowie inmitten zahlreicher anderer Schusswaffen, welche zum Verkauf angeboten worden seien. Diese Waffen seien unversperrt gewesen. Der Beschwerdeführer gab angesprochen auf den Verwahrungsmangel an, die Waffen deshalb hier zu verwahren, damit bei Kaufinteresse eine direkte Besichtigung stattfinden könne.

Dem Beschwerdeführer sei demnach weder bewusst gewesen, welche Waffen in seinem privaten Besitz seien, an welchem Ort diese verwahrt wurden und sei der Beschwerdeführer von einer zum Besitz unbefugten Person auf den Verwahrungsort und den Zugang zu diesem hingewiesen worden, sodass der Beschwerdeführer auf Hilfe durch eine zum Besitz unbefugten Person angewiesen gewesen sei. Bei diesen Waffen habe es sich um die privaten Waffen des Beschwerdeführers gehandelt, sodass eine Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 47 Abs. 2 WaffG (Waffengewerbetreibender gemäß §§ 139 ff GewO) nicht in Betracht komme, sondern das WaffG einschlägig sei. Die verfahrensgegenständlich relevanten Waffen seien nicht Gegenstand des Waffenhandels des Beschwerdeführers. Wenngleich die im Privatbesitz des Beschwerdeführers stehenden Schusswaffen in einem versperrten Tresor sowie im räumlich gesicherten Waffenhandel verwahrt gewesen seien, habe sich bezüglich der sicheren Verwahrung der Waffen eine Nachlässigkeit des Beschwerdeführers gezeigt, da dieser die Verantwortung auf seine im Waffenhandel beschäftigte Ehegattin ausgelagert habe. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gehöre auch das Wissen um den aktuellen Besitzstand und den Aufbewahrungsort der Waffen zu einer ordnungsgemäßen Verwahrung, sodass es keine Rolle spiele, ob die Waffenliste dem Beschwerdeführer von den Beamten übergeben worden sei oder nicht. Aus den Stellungnahmen des Beschwerdeführers sei zudem ersichtlich, dass dieser sein Fehlverhalten nach wie vor nicht reflektiere und einsehe, sodass auch für die Zukunft eine negative Prognose hinsichtlich der Verwahrung der Waffen zu erstellen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst ausgeführt, dass die Behörde nicht beachtet habe, dass der Beschwerdeführer gewerberechtlich befugter Waffenhändler sei und diesen Beruf seit Jahrzehnten

ausübe. Der Beschwerdeführer habe daher täglich mit einer Vielzahl von Waffen zu tun, die verkauft und angekauft würden und werde auch die in diesem Zusammenhang erforderliche Registrierung verrichtet. Der Beschwerdeführer sei Einzelhändler, sodass sämtliche im Waffengeschäft vorhandene Waffen im Eigentum des Beschwerdeführers seien, dies beziehe sich einerseits auf die auf dem Beschwerdeführer im ZWR registrierten Waffen als auch auf sämtliche im Waffenbuch des Einzelunternehmens angeführten Waffen. Niemand könne bei einer derartigen Vielzahl von Waffen mit 100%iger Sicherheit sagen, wo sich eine konkrete Waffe im weiträumigen Geschäftslokal befinden würde; insbesondere könne man nicht wissen, in welchem konkreten Safe im Waffengeschäft sich welche Waffe befinden würde, zumal auch Hilfskräfte mit den Waffen hantieren würden. Zudem sehe die Ausnahmebestimmung des § 47 Abs. 2 WaffG vor, dass Personen, die (unter anderem) mit Waffen Handel betreiben würden sowie deren Beschäftigte von den Bestimmungen des Waffengesetzes betreffend Erwerb, Besitz, Einfuhr und der Verwahrung von Waffen und Munition ausnehme. Der Beschwerdeführer sei Waffenhändler und Handwerker, die Ehegattin des Beschwerdeführers erledige die administrativen Tätigkeiten (Registrierung der Waffen, Kontrolle der Waffen auf Waffennummer usw). Der Beschwerdeführer führe die Kundengespräche, während die Ehegattin des Beschwerdeführers als Mitarbeiterin die Waffen herrichte (hole) und wieder zurückbringe. Diese Ordnung im Waffengeschäft ändere sich laufend je nach Waffenbestand. Es komme auch im Waffengeschäft häufig zu einem Wechsel von Waffen und der unmittelbaren Verwahrungsplätze. Ein Waffenhändler lerne dabei weder die Waffennummern noch die Aufbewahrungsorte auswendig.

Die im ZWR auf die Person des Beschwerdeführers registrierten Waffen würden ebenso dem Geschäftszweck dienen und würden auch diese Waffen bei entsprechender Verkaufsmöglichkeit verkauft. Zudem würden diese Waffen auch als Anschauungsmaterial dienen. Für das Waffengeschäft des Beschwerdeführers würden alle Bewilligungen vorliegen, sodass die Waffen nicht nur in Tresoren (wie bei Privatpersonen) zu verwahren seien, sondern sei das gesamte Geschäftslokal gesichert und somit ein sicherer Aufbewahrungsort.

Der Beschwerdeführer sei im Zuge der Verwahrungskontrolle aufgefordert worden, die registrierten Faustfeuerwaffen vorzuzeigen. Daher habe der Beschwerdeführer den versperrten Tresor geöffnet, in welchem sich Faustfeuerwaffen befinden. Der Beschwerdeführer habe vorerst nicht gewusst, um welche Faustfeuerwaffe es sich handeln solle. Der Beschwerdeführer sei zudem aufgefordert worden, eine Vorderschaftsrepetierflinte vorzuzeigen und habe der Beschwerdeführer gewusst, dass sich diese im gesicherten Büroraum befinden würde. Diese Waffe werde als Kat. A Waffen selten nachgefragt. Der Beschwerdeführer habe den Tresor jedoch aufgrund eines falschen Schlüssels nicht öffnen können und habe auch den passenden Schlüssel nicht sofort finden können. Die Ehegattin des Beschwerdeführers habe diesen auf den richtigen Schlüssel hingewiesen und

konnte der Tresor daher auch geöffnet werden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt habe sich der Beschwerdeführer Stress ausgesetzt gefühlt. Der Beamte habe auf den Beschwerdeführer unnötigen und belastenden Druck ausgeübt, sodass es schwierig gewesen sei, sich zu konzentrieren. Die verbliebenen beiden Waffen haben in den Kurzwaffentresoren nicht aufgefunden werden können und sei die Amtshandlung beendet worden. Erst in einer Nachschau habe festgestellt werden können, dass es sich um halbautomatische Langwaffen handeln würde und habe der Beschwerdeführer die Beamten telefonisch kontaktiert, da ihm nunmehr klar war, dass sich diese Waffen im Verkaufsraum befinden würden. Die privaten Langwaffen des Beschwerdeführers seien im Verkaufsraum hinter der Kassa neben den anderen zu verkaufenden Langwaffen abgestellt und verwahrt gewesen. Der Auszug aus dem Zentralen Waffenregister sei dem Beschwerdeführer im Zuge der Kontrolle nicht vorzeigt worden, ansonsten wäre dem Beschwerdeführer der Umstand Faustfeuerwaffe – halbautomatische Langwaffe sofort aufgefallen. Es sei hier zu einem Irrtum gekommen.

Tatsache sei zudem, dass die Kontrolle im Bereich des Waffenhandels stattgefunden habe und nicht im Privatbereich. Der Beschwerdeführer verwahre sämtliche Schusswaffen im Bereich des Waffenhandels. Zudem sei die Frage des Polizeibeamten, ob die Ehegattin des Beschwerdeführers als Mitarbeiterin im Waffenhandel über ein waffenrechtliches Dokument verfüge völlig irrelevant, da diese ein solches auch nicht benötige. Diese Frage, die in Unkenntnis der gesetzlichen Regelungen erfolgt sei, habe zu einer unnötigen Druckausübung geführt, da die Polizeibeamten damit ein falsches Handeln suggeriert hätten. Zusammengefasst sei jedoch die Waffenverwahrung durch den Beschwerdeführer rechtskonform gewesen, sodass der Bescheid nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu beheben sei.

I.3. Mit Schreiben vom 22. September 2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift, in den Behördenakt, sowie in die nachträglich übermittelten Dokumente betreffend den Amtsvermerk der Polizeiinspektion C__ vom 22. November 2024, GZ: PAD/24/02229457/002/KRIM (ON 3 des Gerichtsaktes).

Zudem fand am 2. Februar 2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, an welcher der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer sowie ein Vertreter der belangten Behörde

teilnahmen. Neben dem Beschwerdeführer wurden zudem die beiden Polizeibeamten, die die waffenrechtliche Überprüfung gemäß § 25 Abs. 2 WaffG durchgeführt haben, ausführlich zum Sachverhalt befragt.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer, geboren am tt.mm.jjjj, ist Inhaber eines Waffenpasses mit der Nummer bbb, ausgestellt von der belangten Behörde am tt.mm.jjjj, sowie Inhaber einer Waffenbesitzkarte mit der Nummer aaa, ausgestellt durch die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn.

Entsprechend dem Zentralen Waffenregister ist der Beschwerdeführer im Besitz folgender Waffen:

Kat.	Art	Hersteller-Modell	Kaliber	Nummer
B	Halbautomat	BENELLI	Kal.1: Schrot fff	eee; hhh
B	Halbautomat	REMINGTION Viper	Ka.1: Zoll .22 Long Rifle	ddd
A	§ 17/1/4 Pumpgun (Vorderschaftsre-petierflinte)	WINCHESTER Stainless	Kal. 1 Schrot fff	ccc

II.2. Der Beschwerdeführer ist an der Adresse D-Straße wohnhaft. An dieser Adresse betreibt der Beschwerdeführer zudem einen Waffen- sowie einen Pyrotechnikhandel. Der Beschwerdeführer verfügt auch über entsprechende Gewerbeberechtigungen für den Waffenhandel sowie für den Betrieb des Pyrotechnik-Gewerbes. Der Beschwerdeführer ist gelernter Büchsenmacher und führt sein Waffengeschäft seit 53 Jahren.

Sowohl der private Wohnbereich des Beschwerdeführers, welchen dieser mit seiner Ehegattin bewohnt, als auch die Geschäftsräumlichkeiten des Waffenhandels sowie des pyrotechnischen Gewerbebetriebes befinden sich in einem Gebäude an der Adresse D-Straße in C__, wobei der private Wohnbereich von den Geschäftsräumlichkeiten abgetrennt ist. Sowohl die privaten Räumlichkeiten des Beschwerdeführers sowie die beiden vom Beschwerdeführer betriebenen Geschäftsbereiche verfügen jeweils über einen eigenen Eingang. Die Geschäftsräumlichkeiten des Waffenhandels und des Pyrotechnikhandels sind ebenfalls voneinander getrennt. Der Waffenhandel befindet sich in eigenen Räumlichkeiten mit einem eigenen Eingangsbereich für die Kunden. Jene Kunden, die den Waffenhandel aufsuchen, haben somit keine Berührungspunkte zum Pyrotechnikgeschäft und umgekehrt.

Zu den Räumlichkeiten den Waffenhandel betreffend ist auszuführen, dass diese aus einem Verkaufsraum, einer Büchsenmacherwerkstatt, zwei

Büroräumlichkeiten, einem Aufenthaltsraum und einem Ausstellungsraum bestehen. Betritt ein Kunde das Waffengeschäft über den hierfür vorgesehenen Eingang, gelangt dieser in den Verkaufsraum. Von einem Büro aus gelangt man zudem in die privaten Räumlichkeiten des Beschwerdeführers.

II.3. Den Waffenhandel betreibt der Beschwerdeführer als Einzelunternehmer. Im Waffenhandel beschäftigt der Beschwerdeführer ausschließlich seine Ehegattin als Mitarbeiterin. Die Aufgaben der Ehegattin des Beschwerdeführers als Mitarbeiterin im Waffenhandel bestehen in der Abwicklung der administrativen Tätigkeiten des Geschäftsbetriebes, insbesondere in der Entgegennahme der Waffenlieferungen, der Kontrolle der Lieferscheine mit den Bestellungen, der Registrierung und Eintragung der Waffen im Waffenbuch sowie der Verwahrung der Waffen im Waffengeschäft. Die Langwaffen werden dabei im Verkaufsraum hinter dem Verkaufspunkt freistehend verwahrt, wie dies auch auf der Lichtbildbeilage vom 8. November 2024, GZ: PAD/24/02229457/001/VW ersichtlich ist. Alle sonstigen Waffen werden in den im Geschäft vorhandenen Waffentresoren verwahrt. Im Waffengeschäft des Beschwerdeführers befinden sich zu diesem Zweck insgesamt sieben Waffentresore, wobei sich zwei Tresore für Faustfeuerwaffen im Verkaufsraum befinden, die weiteren fünf Tresore sind auf zwei Büroräumlichkeiten verteilt. Die Ehegattin des Beschwerdeführers weiß über den Verwahrungsort der einzelnen Waffen Bescheid, der Beschwerdeführer befragt seine Ehegattin nach dem Verwahrungsort der Waffen, sofern er solche für ein Verkaufsgespräch benötigt. Neben den Waffen werden in den Waffentresoren, insbesondere in jenen, die sich in den Büroräumlichkeiten befinden, auch Dokumente verwahrt, zu denen sowohl der Beschwerdeführer als auch seine Ehegattin als Mitarbeiterin Zugang haben müssen.

Die Aufgabe des Beschwerdeführers besteht insbesondere darin, Verkaufsgespräche mit den Kunden zu führen und entsprechend seiner Ausbildung als Büchsenmacher allfällige Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten an den Waffen durchzuführen.

Die Ehegattin des Beschwerdeführers verfügt selbst über keine waffenrechtlichen Dokumente.

II.4. Am 6. November 2024 fand auf Ersuchen der belangten Behörde eine routinemäßige Überprüfung gemäß § 25 WaffG den Beschwerdeführer betreffend an dessen Wohnadresse C__, D-Straße statt. Die Überprüfung betraf die gemäß Zentralem Waffenregister auf den Beschwerdeführer als Privatperson registrierten zwei Halbautomaten (Waffen der Kategorie B) sowie die Winchester Stainless (Vorderschaftsrepetierflinte der Kategorie A).

Zum Zweck der Durchführung der waffenrechtlichen Überprüfung läuteten die beiden Polizeibeamten der Polizeiinspektion C__ an der privaten Wohnadresse des

Beschwerdeführers. Nachdem der Beschwerdeführer die Tür geöffnet hatte, teilte der die Amtshandlung leitende Polizeibeamte dem Beschwerdeführer mit, dass eine waffenrechtliche Überprüfung der drei auf den Beschwerdeführer als Privatperson registrierten Waffen stattfinden soll, wobei der Polizeibeamte dem Beschwerdeführer gegenüber jedenfalls die Herstellermarken „Benelli", „Remington Viper" und „Winchester Stainless" nannte. Da die Waffen nicht in den Privaträumlichkeiten des Beschwerdeführers von diesem verwahrt waren, folgten die Polizeibeamte dem Beschwerdeführer in dessen Waffengeschäft.

Dazu betraten die beiden Polizeibeamten mit dem Beschwerdeführer vorerst den Verkaufsraum des Waffengeschäftes über den Geschäftseingang, in dem sich zwei Waffentresore befanden. Der Beschwerdeführer holte die Schlüssel für die beide Waffentresore, nahm die in diesen beiden Tresoren verwahrten Waffen heraus und überprüfte diese gemäß den ihm genannten Fabrikatsmodellen. Es befand sich jedoch keine auf den Beschwerdeführer registrierte Waffe darunter. Auf Befragung durch den Polizeibeamten, um welche Waffen es sich in den beiden Tresoren handeln würde, gab der Beschwerdeführer an, dass es sich hierbei um Faustfeuerwaffen handle, die dieser für dritte Personen verwahre, dies sei auch ordnungsgemäß in den Waffenbüchern so vermerkt. Bereits zu diesem Zeitpunkt entstand bei den Polizeibeamten der Eindruck, der Beschwerdeführer wüsste nicht genau, welche Waffen er im Zuge der waffenrechtlichen Überprüfung vorzeigen sollte. Eine diesbezügliche Rückfrage durch den Beschwerdeführer, welche Waffen nunmehr konkret vorzeigt werden sollen, erfolgte jedoch nicht. Der Beschwerdeführer ging zu diesem Zeitpunkt davon aus, dass er Faustfeuerwaffen vorzeigen sollte, welche generell entweder in den beiden Waffentresoren im Verkaufsraum oder in den weiteren Tresoren in den Büroräumlichkeiten verwahrt wurden.

Nachdem in den Waffentresoren im Verkaufsraum keine der gesuchten Waffen aufgefunden werden konnte, äußerte der Beschwerdeführer nach Befragung seiner Ehegattin, die Vermutung, die Winchester Stainless könnte sich in einem Tresor im Büro des Waffengeschäftes befinden. Der Beschwerdeführer besitzt die Winchester Stainless, bei welcher es sich um eine Pumpgun und somit um eine Waffe der Kategorie A handelt, seit 1995. Da der Beschwerdeführer diese Waffe nie in Verwendung hatte, wusste er über deren genauen Verwahrungsort im Zuge der waffenrechtlichen Überprüfung nicht genau Bescheid und musste dieser daher seine Ehegattin zum Verbleib der Waffe befragen.

In der Büroräumlichkeit, bei welcher es sich um das Büro der Ehegattin des Beschwerdeführers handelte, befand sich ein versperrter Waffenschrank, in welchem sich hauptsächlich waffenrechtliche Dokumente für das Waffengeschäft befanden. In diesem Waffenschrank befand sich ein weiterer versperrter Waffentresor, in dem die Ehegattin des Beschwerdeführers die Winchester Stainless vermutete. Der Beschwerdeführer verfügte zu diesem Zeitpunkt nicht

über die Schlüssel zu diesem Waffenschrank und ersuchte daher seine Ehegattin, ihm die Schlüssel zu übergeben. Trotz Übergabe des Schlüsselbundes durch seine Ehegattin war es dem Beschwerdeführer nicht möglich, den Waffenschrank zu öffnen, sodass dieser seine Ehegattin ersuchte, dies zu übernehmen. Der Ehegattin des Beschwerdeführers war es sodann möglich, den Waffenschrank zu öffnen. Auch der Schlüssel zum versperrten Waffentresor im Waffenschrank befand sich auf besagtem Schlüsselbund, welchen zuvor die Ehegattin des Beschwerdeführers geholt hatte. In diesem Waffentresor wurde sodann die ungeladene und gesicherte Winchester Stainless, Nummer ccc, aufgefunden und von den Polizeibeamten mit den Aufzeichnungen im Zentralen Waffenregister abgeglichen (Lichtbildbeilage vom 16. November 2024, GZ: PAD/24/02229457/002/KRIM, BildNr. 1 bis BildNr. 4 zeigend den Aufbewahrungsort sowie Abbildungen der Pumpgun Winchester Stainless). Die Waffennummer stimmte überein. Auch sämtliche waffenrechtlichen Dokumente (Waffenpass, Waffenbesitzkarte, Jagdkarte) wurden vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang den Polizeibeamten vorgezeigt. Bei den vorgewiesenen Waffendokumenten kam es zu keinen Beanstandungen.

Genaue Kenntnis, welcher Schlüssel welchen Tresor sperrt und wo sich die Schlüssel befinden, hat im Wesentlichen die Ehegattin des Beschwerdeführers, da diese mit den administrativen Abläufen im Waffenhandel des Beschwerdeführers betraut ist. Sofern der Beschwerdeführer bestimmte Waffen benötigt, erkundigt er sich bei seiner Ehegattin über deren Verbleib. Dabei unterscheidet der Beschwerdeführer nicht zwischen seinen privaten Waffen und den Waffen, die dem Waffengeschäft zugeordnet sind.

Zum Aufbewahrungsort der beiden weiteren Waffen, der Benelli sowie der Remington Viper, konnte der Beschwerdeführer keine Angaben machen und wurde daher die waffenrechtliche Überprüfung, die mittlerweile bereits rund 45 Minuten gedauert hat, abgebrochen, dies auch auf Wunsch des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer empfand die gesamte Amtshandlung als Stresssituation.

II.5. Nachdem die Polizeibeamten die waffenrechtliche Überprüfung mangels Kenntnis des Beschwerdeführers über den Verbleib der beiden weiteren Kategorie B-Waffen beendet hatten, besprach sich der Beschwerdeführer mit seiner Ehegattin und vermutete nach Durchsicht seiner Unterlagen nunmehr, dass es sich bei der gesuchten Benelli und der gesuchten Remington Viper um Langwaffen handeln könnte, die sich im Verkaufsraum unter den weiteren, dem Waffengeschäft des Beschwerdeführers zugeordneten, Langwaffen befinden. Rund eine halbe Stunde nach der Beendigung der Amtshandlung kontaktierte der Beschwerdeführer die Polizeibeamten und ersuchte diese, nochmals zur Adresse des Beschwerdeführers zu kommen. Im Zuge der fortgesetzten waffenrechtlichen Überprüfung konnten die beiden auf den Beschwerdeführer registrierten Waffen der Kategorie B (Halbautomat Benelli sowie Halbautomat Remington Viper) mitten unter den hinter dem Verkaufspult im Verkaufsraum freistehend auf einem Regal

aufgestellten Langwaffen des Waffenhandels aufgefunden werden. Als Begründung nannte der Beschwerdeführer, dass er auch diese beiden Waffen bei entsprechendem Kaufinteresse verkaufen würde und diese daher zu Präsentationszwecken hinter dem Verkaufspult bei den Langwaffen des Waffengeschäftes ausgestellt wurden.

Dem Beschwerdeführer war bei Beginn und auch während der waffenrechtlichen Überprüfung nicht bewusst, welche Waffen auf ihn als Privatperson gemäß dem Zentralen Waffenregister registriert waren, welche Waffen er daher den Polizeibeamten vorzeigen sollte und wo diese Waffen verwahrt waren.

II.6. Jene Waffen, die dem Waffenhandel zugeordnet sind, wurden vom Beschwerdeführer im Waffenbuch gelistet. Bei den verfahrensgegenständlichen drei im Zentralen Waffenregister auf den Beschwerdeführer registrierten Waffen der Kategorie B und A handelt es sich um Waffen, die dem Beschwerdeführer als Privatperson zugeordnet sind; diese finden sich auch nicht im Waffenbuch des Waffenhandels, sondern sind im Zentralen Waffenregister auf den Beschwerdeführer registriert.

II.7. Der Beschwerdeführer ist nach wie vor im Besitz der verfahrensgegenständlichen Waffen Halbautomat Benelli, Halbautomat Remington Viper sowie Pumpgun Winchester Stainless (siehe Auszug aus dem Zentralen Waffenregister). Auch an den Verwahrungsorten und der Verwahrungsart hat der Beschwerdeführer nichts geändert; die Winchester Stainless befindet sich nach wie vor im versperrten Waffenschrank im Büro, während die beiden Halbautomaten Benelli und Remington Viper weiterhin inmitten der Langwaffen des Waffenhandels hinter dem Verkaufspult im Verkaufsraum des Waffenhandels ausgestellt sind.

II.8. Das Verfahren gegen den Beschwerdeführer als Beschuldigten zu 15 St 14/25m der Staatsanwaltschaft Wels wegen § 50 WaffG wurde gemäß § 190 StPO wurde mit Verweis auf die Bestimmung des § 47 Abs. 2 WaffG eingestellt.

Gemäß der rechtskräftigen Strafverfügung der belangten Behörde vom 16. Jänner 2026, GZ: BHVB/926170003425/26, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 600 Euro wegen der Übertretung der Rechtsvorschrift des § 40 Abs. 1 PyroTG (fehlende bzw. fehlerhaft Kennzeichnungen bzw. fehlende Hinweise in deutscher Sprache hinsichtlich pyrotechnischer Gegenstände des Pyrotechnikhandels des Beschwerdeführers) verhängt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu den waffenrechtlichen Dokumenten des Beschwerdeführers ergeben sich aus dem Akteninhalt und sind somit unstrittig. Dass im Zuge der waffenrechtlichen Überprüfung am 6. November 2024 die Waffenbesitzkarte, der Waffenpass als auch die Jagdkarte vom Beschwerdeführer vorgezeigt wurde, ergibt sich aus der Dokumentation der Polizeibeamten hinsichtlich der Überprüfung gemäß § 25 WaffG, aus den zeugenschaftlichen Einvernahmen der Polizeibeamten sowie aus den Ausführungen des Beschwerdeführers im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht.

III.2. Die Feststellung zu den im Besitz des Beschwerdeführers befindlichen Waffen der Kategorie B und A, ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie aus dem Zentralen Waffenregister und ist diese daher ebenfalls unstrittig.

III.3. Die Beschreibung der Wohnsituation des Beschwerdeführers an der Wohnadresse D-Straße in C__, basiert auf der diesbezüglich glaubhaften Schilderung des Beschwerdeführers im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht. Der Beschwerdeführer schilderte nachvollziehbar die räumliche Situation betreffend die Privaträumlichkeiten sowie die Geschäftsräumlichkeiten einerseits des Waffenhandels und andererseits des Pyrotechnikgeschäftes. Die genaue Darstellung der Räumlichkeiten des Waffengeschäftes, in welchen auch die verfahrensgegenständlich relevanten privaten Waffen des Beschwerdeführers verwahrt waren, basiert auf den Schilderungen des Beschwerdeführers, die auch von den einvernommenen Zeugen, soweit diese die Räumlichkeiten betreten haben, bestätigt wurde. Der Verkaufsraum des Waffengeschäfts ist zudem aus der Ablichtung der Lichtbildbeilage vom 8. November 2024, GZ: PAD/24/02229457/001/VW, ersichtlich.

Gleiches gilt für die Anzahl der im Waffengeschäft vorhandenen Waffentresore und die Art der Verwahrung der im Waffengeschäft vorhandenen Langwaffen – auch diesbezüglich ergaben sich keine Widersprüche in den Schilderungen des Beschwerdeführers sowie der einvernommenen Zeugen.

III.4. Der Ablauf der waffenrechtlichen Überprüfung am 6. November 2024 wurde vom Beschwerdeführer sowie den einvernommenen Zeugen ebenfalls weitestgehend übereinstimmend geschildert. Maßgebliche bzw. entscheidungsrelevante Unterschiede in den Aussagen des Beschwerdeführers sowie der einvernommenen Zeugen haben sich nicht ergeben, sodass die diesbezüglichen Feststellungen frei von Widersprüchen getroffen werden konnten.

Auch der Beschwerdeführer selbst schilderte glaubhaft, dass seine Ehegattin als Mitarbeiterin im Waffengeschäft über die Verwahrungsorte aller Waffen Bescheid weiß, da insbesondere auch die Waffenverwahrung zu ihren Aufgaben im Waffengeschäft gehört. Dass der Beschwerdeführer selbst vorerst nicht wusste,

welche privaten, dh auf ihn als Privatperson registrierten Waffen er im Zuge der waffenrechtlichen Überprüfung vorzeigen sollte, hat der Beschwerdeführer selbst zugestanden und in diesem Zusammenhang auch dargelegt, dass er seine Ehegattin hinsichtlich des möglichen Verwahrungsortes seiner privaten Waffen hinzuziehen musste. Der gesamten Einvernahme des Beschwerdeführers lag dessen Ansicht zu Grunde, als Waffenhändler nicht zwischen jenen Waffen, die dem Waffengeschäft zugeordnet sind und jenen Waffen, die auf ihn als Privatperson registriert sind, unterscheiden zu müssen (Verhandlungsprotokoll 2. Februar 2026, Seite 11). Dies ist allerdings eine maßgebliche Frage der rechtlichen Beurteilung.

Auch die Feststellung, dass die Ehegattin des Beschwerdeführers letztendlich den Schlüsselbund für den Waffenschrank im Büro, in welchem die Kategorie A Waffe des Beschwerdeführers verwahrt war, organisiert hat und diesen auch – da der Beschwerdeführer den richtigen Schlüssel nicht finden konnte – aufgesperrt hat, wurde von den Befragten übereinstimmend geschildert. Der Beschwerdeführer hat in diesem Zusammenhang selbst im Rahmen seiner Einvernahme zugestanden, dass seine Ehegattin über sämtliche im Waffengeschäft verwahrten Waffen Bescheid weiß und auch die Schlüssel zu den einzelnen Waffentresoren von dieser verwahrt werden, sodass der Beschwerdeführer im Bedarfsfall bei seiner Ehegattin nachfragen kann/muss (Verhandlungsprotokoll 2. Februar 2026, Seite 10). Auch in diesem Zusammenhang wurde vom Beschwerdeführer keine Trennung der dem Waffengeschäft zugeordneten Waffen zu seinen Privatwaffen gezogen. Die Verwahrsituation die Winchester Stainless betreffend im Waffenschrank im Büro wurde zudem in der Lichtbildbeilage vom 16. November 2024, PAD/24/02229457/002/KRIM, entsprechend dokumentiert (Bild Nr. 1 bis Bild Nr. 4).

III.5. Dass die waffenrechtliche Überprüfung am 6. November 2024 nach etwa 45 Minuten abgebrochen wurde, da der Beschwerdeführer nach Auffinden der Winchester Stainless im Waffentresor im Büro keine weiteren Angaben zum Verbleib der zwei auf ihn registrierten Kategorie B-Waffen machen konnte, wurde ebenfalls übereinstimmend geschildert. Erst nachdem die Polizeibeamten die Örtlichkeit verlassen haben, konnte der Beschwerdeführer unter Mithilfe seiner Ehegattin rekonstruieren, wo sich die beiden fehlenden Waffen der Kategorie B befinden. Auch diese Schilderung wurde den Feststellungen zu Grunde gelegt.

III.6. Die Situation um die beiden im Verkaufsraum hinter dem Verkaufspult freistehend verwahrten Kategorie B-Waffen des Beschwerdeführers, die dort inmitten der dem Waffengeschäft zugeordneten Langwaffen aufzufinden waren, wurde vom Beschwerdeführer und den beiden einvernommenen Zeugen einvernehmlich geschildert und zeigt auch die Lichtbildbeilage vom 8. November 2024, GZ: PAD/24/02229457/001/KRIM, die Art der Verwahrung der beiden Kategorie B-Waffen Benelli und Remington Viper.

III.7. Nicht zur Gänze geklärt werden konnte, welche konkreten Informationen die Polizeibeamten im Zuge der waffenrechtlichen Überprüfung gegenüber dem Beschwerdeführer zu den im Waffenregister registrierten Waffen bekannt gegeben haben. Nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang, dass der Herstellername der Waffen genannt wurde, sodass dies dem Beschwerdeführer jedenfalls bekannt war. Ob auch die Waffenart (Halbautomat, Pumpgun) erwähnt wurde, konnte nicht festgestellt werden, da auch die einvernommenen Zeugen dazu keine gesicherten Wahrnehmungen mehr schildern konnten.

Der Eindruck der Polizeibeamten, dass der Beschwerdeführer nicht wisse, welche Waffen auf ihn im Zentralen Waffenregister registriert waren, wurde auch durch die Aussagen des Beschwerdeführers bestätigt, der ebenfalls zugestanden hat, nicht gewusst zu haben, welche Waffen von ihm vorgezeigt werden sollten (Verhandlungsprotokoll 2. Februar 2026, Seite 11). Dies zeigt zudem bereits die Aussage des Beschwerdeführers, er sei aufgrund der Informationen des die Amtshandlung leitenden Polizeibeamten davon ausgegangen, dass es sich um Faustfeuerwaffen handeln würde – bereits daraus ist ersichtlich, dass dem Beschwerdeführer von Beginn an nicht bekannt war, welche konkreten Waffen auf seine Person im Zentralen Waffenregister registriert waren.

III.8. Die Schilderung des Beschwerdeführers, wonach die Polizeibeamten den Beschwerdeführer eingeschüchtert und zunehmend unter Druck gesetzt hätten, erscheint in dieser Intensität wenig glaubhaft. Nachvollziehbar ist – und dies wurde auch von den einvernommenen Polizeibeamten geschildert – dass der Beschwerdeführer ob der Situation, dass er die auf ihn registrierten Waffen nicht vorzeigen konnte, zunehmend nervös geworden ist. Diese Gemütsverfassung des Beschwerdeführers war jedoch, nach Ansicht des erkennenden Gerichtes, eher der Situation an sich als dem Verhalten der Polizeibeamten geschuldet, die im Rahmen ihrer Einvernahme vor dem erkennenden Gericht einen sachlichen und um Sachverhaltsaufklärung bemühten Eindruck hinterlassen haben. Zudem ist weiters nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer, der seit über 50 Jahren ein Waffengeschäft betreibt und der somit täglich mit Waffen zu tun hat, durch eine routinemäßige Überprüfung gemäß § 25 WaffG, welcher jeder Waffenbesitzer regelmäßig unterzogen wird, derart aus der Fassung gebracht wird, dass er mit dem Ablauf der Amtshandlung vollkommen überfordert ist.

III.9. Was nunmehr den vom Beschwerdeführer geschilderten Grund dafür betrifft, dass die privaten Waffen ebenfalls im Bereich des Waffengeschäftes verwahrt wurden, um diese bei Interesse auch verkaufen zu können, ist auszuführen, dass dies dem Sachverhalt auch zu Grunde gelegt wurde.

Ebenfalls auf der Aussage des Beschwerdeführers basiert die Feststellung, wonach der Beschwerdeführer trotz des verfahrensgegenständlichen Vorfalls nichts an der Situation der Verwahrung seiner privaten Waffen geändert hat und sich die drei

auf den Beschwerdeführer registrierten Waffen nach wie vor dort befinden, wo sie sich auch am 6. November 2024 befunden haben. Der Beschwerdeführer führte dazu im Rahmen seiner Einvernahme aus, dass der einzige Unterschied zum 6. November 2024 nunmehr darin zu sehen ist, dass er seit der waffenrechtlichen Überprüfung weiß, wo sich die auf seine Person im Zentralen Waffenregister registrierten Waffen befinden (Verhandlungsprotokoll 2. Februar 2026, Seite 11).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu den Rechtsgrundlagen:

IV.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 in der auf den Sachverhalt noch anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 21/2021 lautet wie folgt:

„Verlässlichkeit

§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

(2) Ein Mensch ist keinesfalls verlässlich, wenn er

1. alkohol- oder suchtkrank ist oder
2. psychisch krank oder geistesschwach ist oder
3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.

(3) Als nicht verlässlich gilt ein Mensch im Falle einer Verurteilung

1. wegen § 278b bis § 278g oder § 282a Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, oder wegen anderer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlungen, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei, Menschenhandels, Schlepperei oder Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder
2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels oder
3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen oder
4. wegen einer in Z 1 genannten strafbaren Handlung, sofern er bereits zweimal wegen einer solchen verurteilt worden ist oder
5. nach dem Verbotsgesetz 1947, StGBl. Nr. 13/1945.

(4) Eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Trotz einer nicht getilgten Verurteilung im Sinne des Abs. 3 kann ein Mensch verlässlich sein, wenn das ordentliche Gericht vom Ausspruch der Strafe abgesehen hat (§ 12 des

Jugendgerichtsgesetzes 1988 – JGG, BGBl. Nr. 599); gleiches gilt, wenn das ordentliche Gericht sich den Ausspruch der Strafe vorbehalten hat (§ 13 JGG) oder die Strafe – außer bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten – ganz oder teilweise bedingt nachgesehen hat, sofern kein nachträglicher Strafausspruch oder kein Widerruf der bedingten Strafnachsicht erfolgte.

(5) Weiters gilt ein Mensch als nicht verlässlich, der

1. öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen schwerwiegenden Verwaltungsübertretung oder
2. wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Symbole-Gesetz, BGBl. I Nr. 103/2014, dem Abzeichengesetz 1960, BGBl. Nr. 84/1960, oder nach Art. III Abs. 1 Z 4 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG), BGBl. I Nr. 87/2008,

bestraft wurde, sofern sämtliche dieser Bestrafungen nicht getilgt sind.

(6) Schließlich gilt ein Mensch als nicht verlässlich, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war. Als solcher Grund gilt jedenfalls, wenn der Betroffene sich anlässlich der Überprüfung seiner Verlässlichkeit weigert, der Behörde

1. Waffen, die er nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunde besitzen darf, samt den zugehörigen Urkunden vorzuweisen;
2. die sichere Verwahrung der in Z 1 genannten Waffen nachzuweisen, obwohl auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass er die Waffen sicher verwahrt.

(7) Bei erstmaliger Prüfung der Verlässlichkeit hat sich die Behörde davon zu überzeugen, ob Tatsachen die Annahme mangelnder waffenrechtlicher Verlässlichkeit des Betroffenen aus einem der in Abs. 2 genannten Gründe rechtfertigen. Antragsteller, die nicht Inhaber einer Jagdkarte sind, haben ein Gutachten darüber beizubringen, ob sie dazu neigen, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung geeignete Personen oder Einrichtungen zu bezeichnen, die in der Lage sind, dem jeweiligen Stand der psychologischen Wissenschaft entsprechende Gutachten zu erstellen, sowie die anzuwendenden Testverfahren und die dabei einzuhaltende Vorgangsweise festzulegen. Ergibt ein Gutachten, dass der Betroffene dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, haben die zur Erstellung eines Gutachtens ermächtigten Personen oder Einrichtungen der Behörde den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum des Betroffenen, das Ergebnis sowie das Datum des erstellten Gutachtens zu melden. Wird innerhalb von sechs Monaten ab Erstellung eines solchen Gutachtens ein weiteres Gutachten erstellt, darf dieses die Behörde in einem Verfahren zur Überprüfung der Verlässlichkeit nicht verwerten. Wurden der Behörde drei Gutachten im Sinne des zweiten Satzes gemeldet, ist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses zehn Jahre ab Erstellung des dritten Gutachtens unzulässig."

„Überprüfung der Verlässlichkeit

§ 25. (1) Die Behörde hat die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.

(2) Die Behörde hat außerdem die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Berechtigte

nicht mehr verlässlich ist. Sofern sich diese Anhaltspunkte auf einen der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe oder darauf beziehen, daß der Betroffene dazu neigen könnte, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, ist die Behörde zu einem entsprechenden Vorgehen gemäß § 8 Abs. 7 ermächtigt.
(3) Ergibt sich, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.
(4) Wem eine waffenrechtliche Urkunde, die zum Besitz von Schusswaffen der Kategorie B berechtigt, entzogen wurde, der hat binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides die Urkunden und die in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen der Kategorie B der Behörde abzuliefern; dies gilt für die Schußwaffen dann nicht, wenn der Betroffene nachweist, dass er diese einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat.
(5) Die Behörde hat die im Besitz des Betroffenen befindlichen Urkunden gemäß Abs. 1 und Schusswaffen der Kategorie B sicherzustellen, wenn

1. er sie nicht binnen zwei Wochen ab Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides abgeliefert oder die Waffen einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat, oder
2. Gefahr im Verzug besteht (§ 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, und § 13 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013).

(6) Abgelieferte Waffen (Abs. 4) und – nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides – sichergestellte Waffen (Abs. 5) sind von der Behörde der öffentlichen Versteigerung oder der Veräußerung durch eine zum Handel mit Waffen befugten Person zuzuführen. Der Erlös ist dem früheren Besitzer der Waffen auszufolgen."

„Ausnahmebestimmungen für bestimmte Personen

§ 47.

[…]

(2) Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften befugt sind, im Bundesgebiet Waffen und Munition zu erzeugen, zu bearbeiten, instandzusetzen, zu vermieten oder Handel mit diesen zu treiben sowie die bei diesen beschäftigten Menschen, unterliegen hinsichtlich des Erwerbes, Besitzes, der Einfuhr und der Verwahrung von Waffen und Munition, die den Gegenstand ihrer Geschäftstätigkeit bilden, nicht diesem Bundesgesetz. § 37 bleibt unberührt.

[…]

IV.1.2. § 3 der 2. WaffV, BGBl. II Nr. 313/1998, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 301/2012 lautet wie folgt:

„Sichere Verwahrung

§ 3. (1) Eine Schußwaffe ist sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem – auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten – Zugriff schützt.

(2) Für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition sind insbesondere folgende Umstände maßgeblich:

1. Verwahrung der Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf in Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen (zB Banksafe);
2. Schutz vor fremdem Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit;
3. Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind;
4. Schutz von Waffen und Munition vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender.

(3) Verwahrt der Besitzer einer Schusswaffe der Kategorie B diese entsprechend der Information jenes Gewerbetreibenden, bei dem er die Waffe erworben hat, so ist ihm dies gegebenenfalls nur dann als seine Verläßlichkeit beeinträchtigend anzulasten, wenn die Mangelhaftigkeit für einen um die sichere Verwahrung besorgten Waffenbesitzer deutlich erkennbar ist."

IV.2. Zu den rechtlichen Erwägungen:

IV.2.1. Zur Anwendbarkeit des WaffG auf den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt:

IV.2.1.1. Der Beschwerdeführer weist in seiner Beschwerdeschrift darauf hin, dass er gewerblich befugter Waffenhändler sei und er diesen Beruf seit Jahrzehnten ausübe. Als Einzelunternehmen würden sämtliche im Waffengeschäft befindlichen Waffen (sofern es sich nicht um Kundenwaffen handelt) im Besitz und Eigentum des Beschwerdeführers stehen, wobei sich dies sowohl auf die auf den Beschwerdeführer im Zentralen Waffenregister registrierten (verfahrensgegenständlich relevanten) Waffen beziehe, als auch auf jene Waffen, die im Waffenbuch des Einzelunternehmens registriert seien. Auch die auf die Person des Beschwerdeführers registrierten Waffen würden ebenfalls dem Geschäftszweck des Waffengeschäftes dienen. Es würden daher für den Beschwerdeführer als Waffenhändler andere Voraussetzungen gelten und sei sowohl der Beschwerdeführer als Waffenhändler als auch seine Ehegattin als Mitarbeiterin des Waffengeschäftes von der Geltung des Waffengesetzes (auch im Zusammenhang mit der Verwahrung) ausgenommen.

IV.2.1.2. Entgegen der Rechtsansicht des Beschwerdeführers sind auf den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt im Zusammenhang mit der waffenrechtlichen Überprüfung gemäß § 25 WaffG, die sich ausschließlich auf die auf den Beschwerdeführer als Privatperson im Zentralen Waffenregister registrierten Waffen bezogen hat, jedoch sehr wohl die Bestimmungen des Waffengesetzes zur Anwendung zu bringen.

Dem Beschwerdeführer ist zwar insofern zuzustimmen, dass gemäß der Bestimmung des § 47 Abs. 2 WaffG Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften befugt sind, im Bundesgebiet Waffen und Munition zu erzeugen, zu bearbeiten, instandzusetzen, zu vermieten oder Handel mit diesen zu betreiben hinsichtlich des Erwerbes, Besitzes, der Einfuhr und der Verwahrung von Waffen und Munition, die den Gegenstand ihrer Geschäftstätigkeit bilden, nicht dem WaffG unterliegen. Die gewerberechtliche Befugnis zur Erzeugung, Bearbeitung, Instandsetzung, Vermietung sowie zum Handeln mit Waffen bzw. Munition erstreckt sich in diesem Zusammenhang allerdings nur auf die den Gegenstand der Gewerbstätigkeit bildenden Waffen bzw. Munition. Durch § 47 Abs. 2 WaffG soll somit sichergestellt werden, dass gewerberechtlich befugte Personen ihr Gewerbe betreiben können, ohne ansonsten nach dem WaffG erforderliche Bewilligungen erlangen zu müssen.

Die Anwendbarkeit dieser Ausnahmebestimmung des § 47 Abs. 2 WaffG für gewerberechtlich Befugte ist allerdings lediglich insoweit gegeben, als die gewerberechtliche Befugnis reicht. Die Regelung des § 47 Abs. 2 WaffG stellt dabei gemäß dem eindeutigen Wortlaut nur auf die „den Gegenstand der Geschäftstätigkeit bildenden Waffen" ab, sodass allfällige Privatwaffen von dieser Regelung nicht erfasst sind (dazu ausführlich VwGH 21.05.2019, Ro 2019/03/0017). Für die privaten Waffen des Beschwerdeführers kommt somit das Waffengesetz uneingeschränkt zur Anwendung; dies betrifft sowohl die Person des Beschwerdeführers selbst als auch die Ehegattin des Beschwerdeführers; für beide gilt die Ausnahmebestimmung des § 47 Abs. 2 WaffG lediglich für jene Waffen und Munition, die den Gegenstand des Waffengeschäfts bilden.

Dass die verfahrensgegenständlichen, im Zentralen Waffenregister auf den Beschwerdeführer registrierten Waffen (Halbautomat Benelli, Nr. eee, hhh, Halbautomat Remington Viper, Nr. ddd sowie Pumpgun Winchester Stainless, Nr. ccc) diesem als Privatperson zugerechnet werden, zeigt sich bereits darin, dass diese Waffen im Zentralen Waffenregister auf den Beschwerdeführer eingetragen sind und diese nicht in den Waffenbüchern des Gewerbebetriebes des Waffenhandels des Beschwerdeführers gelistet sind. Wären diese genannten verfahrensgegenständlichen Waffen – wie dies der Beschwerdeführer vermeint – dem gewerberechtlichen Waffenhandel zuzurechnen, müssten sich diese gemäß der Bestimmung des § 144 GewO in den Waffenbüchern finden.

IV.2.1.3. Zusammengefasst sind somit die drei verfahrensgegenständlich relevanten Waffen des Beschwerdeführers nicht dem gewerblichen Waffenhandel zuzuordnen, sodass diese nicht „den Gegenstand der Geschäftstätigkeit" im Sinne des § 47 Abs. 2 WaffG bilden. Da somit die Ausnahmebestimmung des § 47 Abs. 2 WaffG hinsichtlich der „Privatwaffen" des Beschwerdeführers nicht zur Anwendung kommt, sind die Bestimmungen des Waffengesetzes auf den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt vollinhaltlich anzuwenden und ist anhand

der Bestimmungen des Waffengesetzes zu überprüfen, ob dem Beschwerdeführer sein Waffenpass sowie seine Waffenbesitzkarte zu Recht von der belangten Behörde entzogen wurden.

IV.2.2. Zur Verlässlichkeit des Beschwerdeführers im Sinne des § 8 Abs. 1 WaffG iVm § 25 Abs. 3 WaffG:

IV.2.2.1. Gemäß § 25 Abs. 3 WaffG hat die Behörde waffenrechtliche Dokumente zu entziehen, wenn sich aus Anlass einer Überprüfung der Verlässlichkeit gemäß § 25 Abs. 1 WaffG ergibt, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist.

§ 8 Abs. 1 WaffG definiert in Form einer Generalklausel die waffenrechtliche Verlässlichkeit im Sinne einer Prognoseentscheidung. Der Beurteilung der Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde liegt eine Prognose voraussichtlicher zukünftiger Verhaltensweisen des zu Beurteilenden zugrunde; in diese Prognose haben die gesamte Geisteshaltung und Sinnesart, konkrete Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften des zu Beurteilenden einzufließen. Die „Tatsachen" im Sinne des § 8 Abs. 1 WaffG als Ausgangspunkt der Prognoseentscheidung sind somit nicht eingeschränkt, vielmehr kommt jede Verhaltensweise, jede Charaktereigenschaft der zu beurteilenden Person in Betracht, die nach den Denkgesetzen und der Erfahrung einen Schluss auf ihr zukünftiges Verhalten im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 1 bis 3 WaffG zulässt, also erwarten lässt, der Betreffende werde Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden, damit unvorsichtig umgehen oder sie nicht sorgfältig verwahren oder sie Menschen überlassen, die zu deren Besitz nicht berechtigt sind. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach dem Sinn und Zweck der Regelungen des WaffG bei der Prüfung der Verlässlichkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 WaffG ein strenger Maßstab anzulegen. Mit der Entziehung der waffenrechtlichen Urkunden ist auch dann vorzugehen, wenn im Einzelfall ein nur einmal gesetztes Verhalten den Umständen nach die Folgerung rechtfertigt, der Urkundeninhaber gewährleiste nicht mehr das Zutreffen der in § 8 Abs. 1 WaffG genannten Voraussetzungen. Die nach § 8 Abs. 1 WaffG vorzunehmende Verhaltensprognose kann somit bereits auf der Grundlage eines einzigen Vorfalls einen Schluss im Sinne der Z 1 bis Z 3 rechtfertigen (für viele: VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0022 mwN; VwGH 23.10.2013, 2013/03/0075; VwGH 22.05.2025, Ra 2025/03/0010).
In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Entziehung der waffenrechtlichen Urkunden gemäß § 25 Abs. 3 WaffG keine Ermessensentscheidung darstellt, weil die Behörde bei mangelnder Verlässlichkeit verpflichtet ist, die waffenrechtliche Urkunde zu entziehen.

Fraglich ist somit verfahrensgegenständlich, ob im Sinne einer Prognoseentscheidung bezüglich der Person des Beschwerdeführers Tatsachen

vorliegen, die die Annahme rechtfertigen könnten, dass dieser mit Waffen, die der Beschwerdeführer als Privatperson besitzt, unvorsichtig umgehen, diese nicht sorgfältig verwahren oder diese an unbefugte Personen überlassen werde, wobei als solche Tatsachen seitens der belangten Behörde das Ergebnis der waffenrechtlichen Überprüfungen gemäß § 25 WaffG vom 6. November 2024 herangezogen wurde.

IV.2.2.2. Verfahrensgegenständlich relevant ist in diesem Zusammenhang, dass es dem Beschwerdeführer während der waffenrechtlichen Überprüfung am 6. November 2024, die rund 45 Minuten gedauert hat, vorerst nicht (was die Pumpgun Winchester Stainless betrifft) bzw. überhaupt nicht (was die beiden Kategorie B-Waffen, Benelli und Remington Viper betrifft) möglich war, den Polizeibeamten die auf ihn als Privatperson registrierten Waffen vorzuzeigen und den Polizeibeamten den Ort der Verwahrung zu nennen. Hinsichtlich der Winchester Stainless war das Auffinden der Waffe dem Beschwerdeführer zudem nur nach Rücksprache mit seiner Ehegattin möglich, die den entscheidenden Hinweis zum Verbleib der Waffe geben konnte. Es war zudem so, dass dem Beschwerdeführer während der gesamten Amtshandlung nicht klar war, welche Waffen konkret auf seine Person im Zentralen Waffenregister registriert sind und welche daher im Zuge der Überprüfung vorgezeigt werden sollten. Selbst die Nennung der Herstellernamen durch den Polizeibeamten konnte die Erinnerung des Beschwerdeführers an die sich in seinem Privatbesitz befindlichen Waffen nicht schärfen. Aus diesem Grund suchte der Beschwerdeführer seine Waffen vorerst in den beiden Tresoren im Verkaufsraum, in denen sich jedoch ausschließlich Waffen befunden haben, die für Kunden des Waffengeschäfts verwahrt wurden. Der Ort der Verwahrung der Pumpgun Winchester Stainless konnte letztendlich lediglich durch die Informationen der Ehegattin des Beschwerdeführers aufgefunden werden. Auch der Schlüsselbund, auf welchem sich auch der Schlüssel zum Waffenschrank befand, in welchem die Winchester Stainless verwahrt war, wurde von der Ehegattin des Beschwerdeführers gebracht und war es letztendlich auch die Ehegattin des Beschwerdeführers, die den Waffenschrank öffnen musste, da der Beschwerdeführer den hierfür passenden Schlüssel auf dem Schlüsselbund nicht finden konnte.

In diesem Zusammenhang judiziert der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (dazu etwa VwGH 27.09.2001, 99/20/0402), dass zur ordnungsgemäßen Verwahrung auch das Wissen um den aktuellen Besitzstand und den Aufbewahrungsort der Waffen gehört. Das Wissen des Verwahrungspflichtigen darüber, in welchem sicheren Behältnis oder an welchem sicheren Ort sich eine Waffe befindet, ist grundlegende Voraussetzung dafür, dass überhaupt davon gesprochen werden kann, dass eine Person eine Waffe verwahrt (dazu: VwGH 03.09.2008, 2005/03/0006; VwGH 14.11.2006, 2005/03/0064, VwGH 26.04.2011, 2011/03/0091; VwGH 20.06.2012, 2011/03/0213). Bezeichnend ist verfahrensgegenständlich auch, dass dem Beschwerdeführer insbesondere der Ort

der Verwahrung seiner Pumpgun, bei welcher es sich um eine Waffe der Kategorie A handelt, offenbar schon seit längerem nicht mehr bekannt war, gab der Beschwerdeführer doch an, diese Waffe bereits seit 1995 zu besitzen und nicht gewusst zu haben, wo sich diese befinden würde (Verhandlungsprotokoll 2. Februar 2026, Seite 8). Der Aufbewahrungsort der Winchester Stainless konnte letztendlich nur durch entsprechende Hinweise der Ehegattin des Beschwerdeführers eruiert werden, sodass der Beschwerdeführer bei der Bekanntgabe des Aufbewahrungsortes seiner Waffe auf das Wissen seiner Ehegattin angewiesen war. Bereits dies steht einer ordnungsgemäßen Verwahrung durch den Beschwerdeführer entgegen.

Gleiches gilt zudem für das Wissen des Verfügungsberechtigten darüber, wo sich der Schlüssel für das sichere Behältnis oder den sicheren Ort, in dem bzw. an dem die Waffe verwahrt wird, konkret befindet, um sich den Zugang zum Ort bzw. Behältnis selbst – ohne auf fremdes Wissen angewiesen zu sein, verschaffen zu können; auch dieses Wissen ist Voraussetzung dafür, um von einer ordnungsgemäßen Verwahrung von Waffen sprechen zu können (dazu: VwGH 20.06.2012, 2011/03/0213; VwGH 24.03.2010, 2009/03/0156 mwN). Verfahrensgegenständlich wurde der Schlüssel einerseits für den Waffenschrank im Büro sowie andererseits für den Waffentresor im Waffenschrank, in welchem die Winchester Stainless verwahrt war, von der Ehegattin des Beschwerdeführers gebracht und wurden diese Behältnisse auch von der Ehegattin des Beschwerdeführers geöffnet, weil dies dem Beschwerdeführer mangels Kenntnis darüber, welcher Schlüssel am Schlüsselbund den beiden versperrten Behältnissen zuzuordnen war, nicht möglich war. Diesbezüglich hat der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Einvernahme auch zugestanden, dass er nicht wisse, welche Schlüssel welchen Tresor sperrt und er zudem auch gar nicht wisse, wo seine Ehegattin die Schlüssel verwahre, wobei dies auch jene Schlüssel betraf, die den Waffenschrank sowie den Waffentresor als Verwahrungsort der Winchester Stainless sperrten (Verhandlungsprotokoll 2. Februar 2026, Seite 10). Auch aus diesem Grund kann nicht von einer ordnungsgemäßen Verwahrung der Pumpgun Winchester Stainless gesprochen werden, da es dem Beschwerdeführer ohne Unterstützung seiner Ehegattin nicht möglich war, die richtigen Schlüssel für den Verwahrungsort seiner Waffe zu finden und die Behältnisse zu öffnen.

Was nunmehr den Aufbewahrungsort der beiden Halbautomaten Benelli und Remington Viper betrifft, ist auszuführen, dass es dem Beschwerdeführer während der gesamten Dauer der 45-minütigen Amtshandlung nicht möglich war, diesen zu benennen und die Waffen vorzuzeigen. Der Rechtfertigung des Beschwerdeführers, wonach ihm nicht bekannt gewesen sei, welche Waffen er konkret vorzeigen sollte, ist zu entgegnen, dass gemäß der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von einem zum Besitz von Waffen Berechtigten verlangt wird, dass dieser über den aktuellen Besitzstand und den

Verwahrungsort der Waffen Bescheid weiß. Gerade dies lag jedoch verfahrensgegenständlich nicht vor.

Eine vom Beschwerdeführer konstruierte „Mitwirkungspflicht" der Polizeibeamten in dem Sinn, dass diese dem Beschwerdeführer die gesuchten Waffen näher hätten beschreiben müssen bzw. diesem Einsicht in den Auszug aus dem Zentralen Waffenregister gewähren hätten müssen, kann nicht angenommen werden, obliegt es doch – wie bereits dargelegt – dem Berechtigten selbst, über seinen Besitzstand und den Verwahrungsort seiner Waffen Bescheid zu wissen. Dies gilt auch für das Argument des Beschwerdeführers, er sei in der irrigen Annahme gewesen, drei Faustfeuerwaffen vorzeigen zu müssen, da nach seiner Erinnerung der Begriff „Faustfeuerwaffe" von den Polizeibeamten gefallen sei. Auch diesbezüglich ist auszuführen, dass vom Beschwerdeführer gefordert wird, als (privater) Waffenbesitzer Kenntnis über seinen Besitzstand zu haben. In diesem Zusammenhang ist vielmehr erschwerend darauf hinzuweisen, dass es dem Beschwerdeführer lediglich aufgrund der Mitwirkung seiner Ehegattin überhaupt möglich war, die auf ihn registrierten Waffen zu benennen und aufzufinden. Bereits diese Tatsache, dass es dem Beschwerdeführer nur durch Unterstützung einer dritten Person (die über keine waffenrechtlichen Dokumente verfügt), überhaupt möglich war, die gesuchten Waffen aufzufinden und vorzuzeigen, widerspricht der Annahme, der Beschwerdeführer hätte seine Waffen sorgfältig verwahrt.

Zum Einwand des Beschwerdeführers, er habe sich während der Amtshandlung von den Polizeibeamten unter Druck gesetzt gefühlt und sei daher auch zunehmend nervös geworden, ist auszuführen, dass aus Sicht des erkennenden Gerichtes dieses subjektive Empfinden des Beschwerdeführers nicht dem Verhalten der Polizeibeamten, sondern vielmehr der gesamten Situation, wonach dem Beschwerdeführer der Besitzstand seiner privaten Waffen sowie deren Aufbewahrungsorte nicht geläufig waren, geschuldet war. Dass aus den verfahrensgegenständlichen Umständen eine gewisse Nervosität entstehen kann, ist durchaus nachvollziehbar, dies kann jedoch nicht dem Verhalten der Polizeibeamten angelastet werden, sondern ist der eigenen Organisation der Waffenverwahrung durch den Beschwerdeführer zuzurechnen. Zudem wird von jedem Waffenbesitzer gefordert, dass dieser im Rahmen einer routinemäßigen Überprüfung gemäß § 25 Abs. 1 WaffG an der Amtshandlung entsprechend mitwirkt und die an ihn gestellten Anfragen (insbesondere was das Vorzeigen der registrieren Waffen und die Darlegung der Verwahrungssituation) bewältigen kann.
IV.2.2.3. Zusammengefasst konnte lediglich unter Mitwirkung der Ehegattin des Beschwerdeführers der Verwahrungsort der Winchester Stainless vom Beschwerdeführer genannt werden. Diese befand sich im Waffenschrank im Büro der Ehegattin, zu welchem diese jederzeit Zugang hatte und haben musste, da insbesondere die Waffenbücher des Waffengeschäftes des Beschwerdeführers darin verwahrt waren. Die Ehegattin des Beschwerdeführers war es auch, die in

Kenntnis darüber war, welche Schlüssel den Waffenschrank und auch das Behältnis, in dem sich die Kategorie A-Waffe des Beschwerdeführers befand, sperren. Der Beschwerdeführer selbst hat diesbezüglich keine Kenntnis und hat diese Aufgaben auf seine Ehegattin als Mitarbeiterin im Waffengeschäft ausgelagert, was im Hinblick auf die private Waffe des Beschwerdeführers, die gerade nicht dem Waffengeschäft zuzuordnen ist, gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof eine nicht sorgfältige Verwahrung iSd WaffG darstellt, da vom Verfügungsberechtigten gefordert wird, dass dieser selbst über den Bestand und den tatsächlichen Aufbewahrungsort sowie über den Verbleib der relevanten Schlüssel zu den Aufbewahrungsorten Bescheid wissen muss.

Die beiden Halbautomaten (Benelli und Remington Viper), die ebenfalls im Zentralen Waffenregister auf den Beschwerdeführer als Privatperson registriert waren, konnten vom Beschwerdeführer, auch unter Miteinbeziehung seiner Ehegattin, während der 45-minütigen Überprüfung nicht vorgezeigt werden. Auch hier war dem Beschwerdeführer nicht genau bekannt, um welche Waffen es sich handelte, sodass der Verwahrungsort der Waffen nicht genannt werden konnte. Erst nachträglich, nachdem der Beschwerdeführer abermals unter Mithilfe seiner Ehegattin seinen privaten Waffenbestand anhand seiner Unterlagen recherchiert hat, konnten auch die fehlenden beiden Halbautomaten gefunden werden, dies freistehend hinter dem Verkaufspult im Verkaufsraum des Waffengeschäftes, zudem auch die Ehegattin des Beschwerdeführers jederzeit Zugang hatte.

IV.2.2.4. Die Kenntnis der Ehegattin des Beschwerdeführers über den Verbleib der auf den Beschwerdeführer als Privatperson registrierte Waffen, ist auch insofern problematisch, als die Ehegattin des Beschwerdeführers über keine waffenrechtlichen Dokumente verfügt und daher keinen Zugang zu den Privatwaffen des Beschwerdeführers haben durfte.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach der Inhaber einer Waffenbesitzkarte bzw. eines Waffenpasses seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwahrung gegenüber Personen in seinem privaten Nahebereich nicht erfüllt, wenn diese Personen zu Waffen jederzeit und ohne Notwendigkeit der Überwindung eines Hindernisses Zugang haben, hätte die Ehegattin des Beschwerdeführers, die über keine waffenrechtlichen Dokumente verfügt, keinen Zugang zu den privaten Waffen des Beschwerdeführers haben dürfen. Indem jedoch die Ehegattin des Beschwerdeführers diejenige war, die überhaupt Aufschluss über die Aufbewahrungsorte der Privatwaffen des Beschwerdeführers geben konnte und diese auch die Schlüssel für den Waffenschrank sowie für das versperrte Behältnis, in welchem sich die Winchester Stainless des Beschwerdeführers befunden hat, innehatte, kann auch unter diesem Gesichtspunkt nicht von einer ordnungsgemäßen Waffenverwahrung durch den Beschwerdeführer gesprochen werden. Insofern der Beschwerdeführer darauf

verweist, dass seine Ehegattin als Mitarbeiterin im Waffengeschäft auch ohne waffenrechtliche Dokumente mit den Waffen des Geschäftsbereiches hantieren durfte bzw. hantieren musste, ist auszuführen, dass die Waffen, die dem Waffengeschäft zuzuordnen sind, von den Bestimmungen des WaffG betreffend einer sicheren Verwahrung ausgenommen und somit auch nicht verfahrensgegenständlich sind. Verfahrensgegenständlich handelte es sich somit – wie bereits dargelegt – nicht um Waffen, die dem Waffenhandel des Beschwerdeführers zuzuordnen waren, sondern um die Privatwaffen des Beschwerdeführers. Auch hinsichtlich dieser privaten Waffen hat der Beschwerdeführer jedoch jegliche Verantwortung an seine Ehegattin übergeben.

Gerade diese wesentliche Unterscheidung zwischen der Privatperson des Beschwerdeführers und der Position des Beschwerdeführers als Einzelunternehmer auch im Hinblick auf die Anwendbarkeit des Waffengesetzes nimmt der Beschwerdeführer nicht vor, sondern verharrt dieser vielmehr in der Ansicht, dass seine Gewerbeberechtigung auch den Besitz seiner Privatwaffen inkludiere.

IV.2.2.5. Die oben dargelegten Umstände hinsichtlich der Verwahrung der privaten Waffen durch den Beschwerdeführer zeigen beim Beschwerdeführer eine ausgeprägte Sorglosigkeit im Umgang mit diesen und auch eine Unbelehrbarkeit dahingehend, dass auch der Inhaber eines Waffenhandels im Bereich seiner auf ihn als Privatperson registrierten Waffen jenen Regelungen unterworfen ist, die jeden Waffenbesitzer gleichermaßen treffen. Diese Sorglosigkeit des Beschwerdeführers wird auch dadurch untermauert, dass dieser seit der waffenrechtlichen Überprüfung am 6. November 2024 nichts an der Aufbewahrungssituation geändert hat, dies trotz des laufenden Verfahrens hinsichtlich des Entzugs seiner waffenrechtlichen Dokumente. Bezeichnend ist zudem, dass der Beschwerdeführer keine Einsicht dahingehend gezeigt hat, dass zwischen seinen privaten Waffen sowie den dem Waffenhandel zugeordneten Waffen zu unterscheiden ist und im Bereich seiner „Privatwaffen" die Regelungen des Waffengesetzes zur ordnungsgemäßen Verwahrung vollinhaltlich zum Tragen kommen. Insgesamt betrachtet zeigt sich somit in einer Prognose, dass die vom Beschwerdeführer an den Tag gelegten Verhaltensweise im Zusammenhang mit der Waffenverwahrung auch zukünftig erwarten lässt, dass der Beschwerdeführer seine privaten Waffen nicht sorgfältig verwahrt bzw. er auch weiterhin seiner Ehegattin, die über keine waffenrechtlichen Dokumente verfügt, Zugang zu diesen Waffen gewährt.

In einer Gesamtschau all dieser Umstände ergibt sich somit, dass eine Verlässlichkeit des Beschwerdeführers gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 25 Abs. 3 WaffG nicht mehr gegeben ist. Die Entziehung der Waffenbesitzkarte sowie des Waffepasses durch die belangte Behörde war somit gerechtfertigt.

IV.2.2.6. § 25 Abs. 3 Satz 2 WaffG bestimmt, dass von einer Entziehung aufgrund einer nicht sicheren Verwahrung abzusehen ist, wenn das Verschulden des Berichtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb der von der belangten Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht überschreitenden Frist hergestellt wird.

Zu dieser Bestimmung wurde in den Materialien zur Novelle BGBl. I Nr. 43/2010 (RV 744 BlgNR, 24 GP) folgendes festgehalten:

„Die sorgfältige Verwahrung von Schusswaffen ist derzeit nur insoweit auf Gesetzesebene erfasst, als § 8 darauf abstellt, dass jemand als verlässlich gilt, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er Waffen nicht sorgfältig verwahren wird. …
Es wird daher vorgeschlagen, zum einen die sorgfältige Verwahrung aller Schusswaffen generell vorzuschreiben und darüber hinaus den Verstoß dagegen als Verwaltungsübertretung zu sanktionieren. Gleichzeitig soll aber durch die Ergänzung des § 25 Abs. 3 berücksichtigt werden, dass nicht jeder geringe Verstoß gegen das Gebot einer sorgfältigen Verwahrung sofort mit der Aberkennung der Verlässlichkeit und damit mit dem Entzug einer waffenrechtlichen Bewilligung einhergehen muss. Vielmehr soll der Behörde die Möglichkeit gegeben werden von einer Entziehung abzusehen, wenn das Verschulden bloß geringfügig ist, die Folgen der nicht sorgfältigen Verwahrung unbedeutend geblieben sind und der ordnungsgemäße Zustand fristgerecht hergestellt wird. Die Ergänzung des § 25 Abs. 3 orientiert sich bei der Festlegung jenes Maßstabes, der bei der Beurteilung anzulegen ist, ob ein Verstoß gegen die allgemeine Verpflichtung zur sicheren Verwahrung einer Verbesserung zugänglich ist oder nicht, an § 21 VStG."

Zur Regelung des § 25 Abs. 3 zweiter Satz WaffG nach den Gesetzesmaterialen Pate gestandenen Bestimmung des § 21 Abs. 1 erster Satz VStG (idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 33/2013) hat der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung erkannt, dass grobe Fahrlässigkeit regelmäßig nicht mehr als „geringfügiges" Verschulden qualifiziert werden kann und solcherart die Anwendung von § 21 VStG ausscheidet; die Schuld ist nur dann geringfügig, wenn das tatbildgemäße Verhalten des Täters hinter dem (in der betreffenden Strafdrohung) typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt, was nach den jeweiligen Umständen zu beurteilen ist, unter denen gehandelt wurde (dazu VwGH 30.06.2015, Ra 2015/03/0034, dazu auch insbesondere VwGH 09.10.2019, Ra 2019/03/0115 zur Regelung des § 25 Abs. 3 WaffG).

Verfahrensgegenständlich wusste der Beschwerdeführer einerseits über seinen Waffenbestand nicht Bescheid und konnte die Aufbewahrungsorte der auf ihn als Privatperson registrierten Waffen im Zuge der waffenrechtlichen Überprüfung vorerst nicht (hinsichtlich der Winchester Stainless) bzw. während der gesamten Dauer der Amtshandlung gar nicht (hinsichtlich der beiden Halbautomaten Benelli und Remington Viper) angeben. Ein Auffinden der Waffen war vielmehr erst durch entsprechende Hilfestellung der Ehegattin des Beschwerdeführers möglich und war es auch die Ehegattin des Beschwerdeführers, die den Verwahrungsort der

Winchester Stainless aufsperren konnte. Mit dieser Vorgehensweise hat der Beschwerdeführer jedoch seiner Ehegattin, die selbst über keinerlei waffenrechtlicher Dokumente verfügt, uneingeschränkten Zugang auch zu seinen privaten Waffen gewährt, ja sogar jegliche Verantwortung für seine privaten Waffen an seine Ehegattin übertragen, sodass in Anbetracht all dieser Umstände beim Beschwerdeführer nicht davon ausgegangen werden kann, dass diesem lediglich ein geringfügiges Verschulden an der sorglosen Waffenverwahrung vorzuwerfen ist. Das tatbildliche Verhalten des Beschwerdeführers bleibt somit gerade nicht hinter dem typisierten Unrechts- und Schuldgehalt im Zusammenhang mit Verwahrungsmängel bei Waffen zurück, sodass bereits aus diesem Grund die maßgeblichen Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 Satz 2 WaffG nicht vorliegen.

Zusammengefasst kommt daher auch ein Absehen von der Entziehung des Waffenpasses sowie der Waffenbesitzkarte im Sinne des § 25 Abs. 3 Satz 2 WaffG nicht in Betracht.

IV.3. Zur Spruchkorrektur:

Rechtsfolge der Entziehung des Waffenpasses des Beschwerdeführers sowie der Waffenbesitzkarte des Beschwerdeführers ist, dass diesem keine Berechtigung zum Führen bzw. Besitz seiner privaten Waffen mehr zukommt (§ 25 Abs. 4 WaffG). Bereits aufgrund der gesetzlichen Regelung des Waffengesetzes hat der Beschwerdeführer einerseits seine waffenrechtlichen Dolumente (Waffenpass und Waffenbesitzkarte) als auch die auf ihn im Zentralen Waffenregister registrierten Waffen der Kategorie A und B an die Behörde abzuliefern. Da sich diese Verpflichtungen bereits unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, ist ein diesbezüglicher zusätzlicher Ausspruch im Spruch des Straferkenntnisses nicht erforderlich und wurde daher der Spruch in diesem Sinne korrigiert.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid der belangten Behörde vom 19. August 2025, BZ: BHVBSich-2025-1256/13-PH, mit der entsprechenden Spruchkorrektur abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzlicher Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verlässlichkeit gemäß § 8 WaffG, zur Bestimmung des § 25 WaffG sowie zur Bestimmung des § 47 Abs. 2 WaffG ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den verfahrensgegenständlich relevanten Fragestellungen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas